

Förderung des Sports; Gewährung der Vereinspauschale 2024; Anerkannte Trainer- und Übungsleiterlizenzen und Vollzugshinweise

Vollzugshinweise 2024

Antragsfrist

Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist im Jahr 2024.

Freitag, der 1. März 2024.

Wie bereits in den letzten Jahren ist bei einem Briefversand für die Einhaltung des Stichtags das Datum des Poststempels entscheidend. Dies bedeutet konkret, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 1. März 2024 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss. Wie bisher muss der Antrag vollständig sein, d. h. alle erforderlichen Angaben und Anlagen enthalten. Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. Ausschlussfrist handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen grundsätzlich nicht in Betracht.

Erklärung zur Teilung von Lizenzen

Die Vorlage von „Erklärungen zur Einreichung von Lizenzen“ ist ab dem Förderjahr 2024 nicht mehr erforderlich. Lediglich bei der Aufteilung einer Lizenz auf zwei Vereine ist die in der Anlage beigefügte Erklärung zur Teilung von Lizenzen beizulegen. Etwaigen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Umstellung, die auf unzulässige Mehrfacheinreichungen hindeuten könnten, bitten wir im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten nachzugehen.

Datenschutz

Bei der Erfassung der persönlichen Daten der Lizenzinhaber ist weiterhin auf die **Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz** zu achten. Datenschutzhinweise siehe Homepage.

Geplante Einführung einer Höchstgrenze

Nach den geltenden SportFöR können Vereinsmitglieder, die zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres beim zuständigen Dachverband gemeldet sind, bei der Berechnung der Mitgliedereinheiten im Rahmen der Vereinspauschale unbegrenzt berücksichtigt werden. Für die Anrechenbarkeit spielt es bislang keine Rolle, ob die geltend gemachten Mitglieder tatsächlich aktiv am Sportbetrieb des Vereins teilnehmen oder nicht. Dies führt dazu, dass etwa große Fansportvereine jährlich hohe Beträge aus der Vereinspauschale erhalten, auch wenn es sich bei den Mitgliedern nur um vergleichsweise wenige aktive Sportlerinnen und Sportler und zum weit überwiegenden Teil um lediglich „passive“ sogenannte „Fanmitglieder“ handelt. Zweck der Vereinspauschale ist jedoch die Unterstützung des aktiven Sportbetriebs der Vereine.

Um diese Fehlsteuerungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Mittel der

Vereinspauschale zweckentsprechend eingesetzt werden, bestehen aktuell Überlegungen die Geltendmachung der Mitglieder je Verein bereits ab dem Förderjahr 2024 von den eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen abhängig zu machen. Die bisherige Regelung zur Anrechenbarkeit von Trainer- und Übungsleiterlizenzen, die sogenannte Kappungsgrenze nach Nr. 5.1.6.4 SportFÖR könnte im Gegenzug entfallen.

Zur hierfür erforderlichen Änderung der Sportförderrichtlinien findet derzeit eine Verbands- und Behördenbeteiligung statt. Sollte die entsprechende Änderung tatsächlich umgesetzt werden, werden wir Sie hierüber noch gesondert informieren. Auch wenn wegen der laufenden Anhörung derzeit keine abschließende Aussage möglich ist, ob und wie die geplanten Änderung um gesetzt werden, bitten wir im Hinblick auf den möglichen Wegfall der Kappungsgrenze die Vereine darauf hinzuweisen, dass für den Förderantrag 2024 vorsorglich alle im Verein eingesetzten Trainer- und Übungsleiterlizenzen angegeben werden sollten, also auch solche, deren Angabe bislang wegen den Vorgaben der Kappungsgrenze unterblieben ist.

Um den Vereinen im Hinblick auf die geplante Neuregelung Planungssicherheit zu geben, ist im Falle der Umsetzung eine Übergangsregelung geplant, die über einen Günstigkeitsvergleich sicherstellt, dass im Förderjahr 2024 kein Verein schlechter als nach bisheriger Regelung gestellt wird.